

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Urkunden und Akten der Stadt Strassburg**

Privatrechtliche Urkunden und Amtslisten von 1266 bis 1332

**Schulte, Aloys**

**Straßburg, 1884**

Anhang IV

[urn:nbn:de:bsz:31-326716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326716)

## ANHANG IV.

### Amtslisten.

#### I. Listen des Rates: 1266—1332.

Die nachfolgenden Ratslisten geben eine Uebersicht über die Zusammensetzung des Rates in der Zeit von 1266 bis zum Ende der Geschlechterherrschaft, der eine ganz andere Ratsorganisation in der Verfassung von 1332 folgte. Die Ratslisten beruhen nur zum geringsten Teil auf dem Ratsbuch, welches erst gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts von der Stadtverwaltung angelegt wurde, und dessen Wert man für die älteren Zeiten bisher weit überschätzte. Bei der Neuanlage des Buches liess man vorn auch für die älteren Jahrgänge Platz und trug in diesen, wenn man eine Ratsurkunde fand, aus derselben die Ratsliste ein. Häufiger liefen dabei aber Fehler unter, entweder setzte man die Liste zu einem falschen Jahr, oder gab irrige oder verderbte Lesungen der Namen u. s. w. Aus diesem Grunde ist im folgenden das Ratsbuch nur dann herangezogen worden, wenn wir durch die Listen desselben mehr erfahren, als uns die Urkunden noch bieten. Die wichtigste Quelle sind die Ratsurkunden; die in ihnen am Ende in den meisten Fällen gegebenen Ratslisten, die aus Raumersparnisgründen in den Regesten und Abdrücken nicht gegeben sind, sondern nun hier zusammengestellt werden, sind offizieller Art und somit die zuverlässigste Quelle. Doppelt wichtig sind die Ratsurkunden, da sie uns eine sichere Datirung der Amtsthätigkeit jedes der vier Bürgermeister geben. Um Vollständigkeit zu erzielen, sind auch die Urkunden des Bandes II herangezogen, doch konnte bei diesen die Zählung nach Nummern noch nicht gegeben werden. Ein wunderbarer Zufall hat uns auch aus der Zeit vor 1332 vier Wahlprotokolle erhalten für die Jahre 1322/3, 23/4, 27/8, 31/2. Ursprünglich enthielten dieselben nur eine Ratsliste in der offiziellen, in den Urkunden sich findenden Reihenfolge und das Datum des Schwurtages. Die Löcher an den vier Ecken deuten darauf hin, dass sie als Anschlagzettel gedient haben. Bei der Wahl des neuen Rates, die in Strassburg durch Ernennung je eines neuen Mitgliedes durch jedes Mitglied des alten Rates erfolgte, schrieb man hinter den Namen des Wählenden den von ihm Ernannten, so dass uns auf diese Weise ein Einblick in die Beziehungen der tonangebenden Geschlechter verstattet ist. Am wertvollsten ist das Protokoll über die Wahl des letzten Rates, bei dessen Unfähigkeit der Gegensatz zwischen Zorn und Mülnheim zum blutigen Kampf und dem Untergang der alten Verfassung führte.

Die Ratslisten der Urkunden zeigen in der späteren Zeit ganz ohne Ausnahme, in der älteren noch etwas schwankend, eine typische Form. Zuerst werden die 4 Bürgermeister genannt und zwar in der Reihenfolge, wie sie nacheinander amtiren; nur in wenigen



Fällen ist der gerade amtierende Meister, obwohl er nicht der vierte war, an die letzte Stelle gesetzt; dem Namen des letzten folgen die Worte «die vier [bez. drie] meistere», diejenigen Bürgermeister, welche Ritter waren, führen den Namen her, nur beim erst genannten fehlt häufiger diese Bezeichnung, es heisst sowohl: herane waren wir Rûlin u. s. w. als auch: herane waren wir her Rûlin u. s. w. Die übrigen Ratsmitglieder zerfallen in 2 Klassen. Zuerst sind diejenigen genannt, welche Ritter waren und den Titel her führen. Diese sind so geordnet, dass zuerst derjenige steht, der zuerst in einem Rat gesessen hatte, dann der zweitälteste Ratsherr — man könnte sagen, die Ratsherren seien nach Dienstalter geordnet. An diese Klasse der Ratsmitglieder schliessen sich die Namen derjenigen, welche nicht dem Ritterstande angehörten. Auch hier scheint die gleiche Anordnung nach dem Dienstalter massgebend gewesen zu sein.

Die Zahl der Ratsmitglieder betrug, die 4 Bürgermeister eingeschlossen, wohl seit 1278/79 regelmässig 24. Die Abweichung bei 1284/85, wo das Ratsbuch 29 Mitglieder aufführt, muss man wohl auf Rechnung der Ungenauigkeit des Ratsbuches setzen. Nach dem zweiten Stadtrecht, dessen Anordnung auch im vierten wiederholt ist, konnten 12 oder mehr Ratsherren gewählt werden. Die Zahl der Ratsherren ist dem entsprechend bis gegen 1278 auch schwankend, wenigstens scheint die Ratsliste für 1271 sämtliche Ratsherren aufzuführen und deren sind nur 18, dieselbe Zahl findet sich 1276/77, während im folgenden Jahre sie gar 25 betrug. Wenn die 1270 erwähnten «die zehen» wirklich der gesammte Rat sind, so zählte damals der Rat abgesehen von den (oder dem) Meister nur 10 Mitglieder. Seit 1271 finden sich regelmässig 4 Bürgermeister; ob vorher weniger oder dieselbe Zahl war, lässt sich bei der Unvollständigkeit der Listen nicht entscheiden.

Man darf eigentlich nicht von einer Wahl der Ratsherren reden, es ist vielmehr eine Ernennung. Die Strassburger Stadtrechte reden ausdrücklich von der «kur», die eine Familie hat. Aber es waren nicht einmal nur 24 Familien, welche sich so in die Herrschaft der Stadt teilten, sondern noch weniger, da einzelne Familien mehrere Kuren besaßen. Wenn auch hie und da für ein Jahr ein Glied einer anderen Familie in den Rat ernannt wurde, so nahm man selbstredend doch nur einen Mann, der ganz und gar von dem Ernennenden abhängig war. So war denn die Ratsverfassung bis 1332 eine durchaus oligarchische. Die Kuren galten als Eigentum der Familie. Nach dem Statut vom 21. März 1303 sollte beim Tod eines Ratsherren die Kur an den «obersten und an den eltesten und an den nehsten, von dem die kur komen ist, fallen»; dieser soll sofort in den Rat als Ratsherr eintreten. Ein anderes Statut von 1302 April 23 verbot unter scharfen Strafen den Verkauf der Kur. Eine Ablehnung der Ernennung war nach dem Statut vom Frühling des Jahres 1303 verboten; dasselbe setzte das Wahlbarkeitsalter für den Ratsherren auf 30, für den Bürgermeister auf 35 Jahre fest. Das aus dem zweiten Stadtrecht in das vierte aufgenommene Verbot, dass Vater und Sohn oder 2 Brüder zugleich im Rate sein dürften, scheint ebensowenig streng eingehalten zu sein, wie das ebendort sich findende, dass ein Meister nur erst nach 5 Jahren wiedergewählt werden könnte. Obwohl dieses Stadtrecht noch bis 1312 als rechtsverbindlich galt, enthält es in seinen älteren Teilen doch mehrfach Bestimmungen, welche durch den Gebrauch längst abgeschafft waren.

Die 4 Bürgermeister wurden aus der Zahl der 24 Ratsherren durch diese gewählt und zwar, wie es scheint, durch die des neuen Rates. So kann man wohl nur die Worte der für die Strassburger Verfassungsgeschichte wichtigen Stelle der *Notæ historicæ* Argen-



*tinenses* (Böhmer *Fontes III, 119*) verstehen: *Ubi prius fuerant quinque magistri* (4 Bürgermeister und 1 Schöffenmeister) *singulis annis, qui ponebantur per ipsos consules tantum.* Auch in dem einen Wahlprotokoll ist die Bezeichnung *primus, secundus u. s. w.* erst später hinzugefügt.

Das Fehlen eines Namens in der Ratsliste einer Urkunde ist wohl nur in den seltensten Fällen auf eine Nachlässigkeit des Schreibers zurückzuführen. Man wird an Todesfälle, Amtsentsetzungen u. s. w. zu denken haben, wo ein Ersatz noch nicht geschaffen war. Unten sind die Namen solcher Ersatzmänner, wie auch die Doppelnamen einer bereits im Hauptverzeichnis vorkommenden Person, von der Hauptliste durch einen Querstrich getrennt, aber fortlaufend numerirt angehängt, so dass man leicht eine Uebersicht darüber gewinnt, wer im Lauf des Jahres ausschied, wer neu hinzukam.

Jeder von den Bürgermeistern sollte ein Vierteljahr amtiren, so dass im Ganzen die Amtsdauer des Rates ein Jahr umfasste. In der That ist aber fast jeder Rat über die Zeit eines Jahres im Amt gewesen. Von 1275—1332 müssten 57 Räte einander gefolgt sein, es waren aber in der That nur 54, von denen nur einer, der von 1316/17, seiner Zusammensetzung nach unbekannt ist. Ein Statut von 1319 Frühjahr regelte die Amtsvertretung für einen verstorbenen Bürgermeister. Es war in diesem Jahre einer der 4 Meister gestorben (s. die Liste). Nach dem neuen Statut sollte, wenn ein Meister stirbt, sein nächster Vorgänger seine Stelle ausfüllen; stirbt er in seiner Meisterschaft, der nächste Nachfolger; ist der Verstorbene der letzte der 4 Meister, so tritt an seine Stelle sein nächster Vorgänger.

Vollständig, wenigstens in den Meisternamen, sind die Listen von 1275 bis 1332 mit Ausnahme des Rates von 1316/17 erhalten. Grössere Bruchstücke, vielleicht vollständig, sind auch die Listen von 1270, 1271 und 1272; von den übrigen Jahren sind nur einzelne Namen erhalten. So vollständig die Listen zusammenzustellen war bei Beginn der Arbeit nicht zu erhoffen.

Betreffs der Drucklegung ist noch einiges zu bemerken. In der Ueberschrift jeder Ratsliste, die von 1275 ab fortlaufend numerirt ist, ist die nachweisbare Grenze der Amtsthätigkeit angegeben. Dann folgt die Liste, womöglich nach der ältesten Urkunde, die aus der Ratsperiode vorliegt; war diese kein Original, so ist das älteste in Original vorliegende Stück gegeben. Es ist jedesmal das zuerst unter a angeführte Stück die Grundlage. An diese Stammliste angehängt, von ihr durch einen Strich getrennt, sind die Namen der nur in den andern Urkunden vorkommenden Rats Herrn in fortlaufender Zählung gegeben. Bei den andern benützten Stücken ist unter «amtirend» der Name des amtirenden Meisters durch die Ziffer gegeben, unter «genannt» ebenso in Ziffern in der Reihenfolge der Urkunde die Namen der Ratsliste.